

Informationen zum Thema "Privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag"

Sofern eine hilfebedürftige Person Ansprüche aus einem privatrechtlichen Vertrag hat, muss dieser Vertrag im Antrag auf Sozialhilfe unbedingt angegeben und den Antragsunterlagen in Kopie beigelegt werden.

Welche Verträge können das sein?

Bei den Verträgen handelt es sich in der Regel um

- Übertragsverträge, mit denen die hilfebedürftige Person Grundvermögen auf Kinder oder sonstige Dritte übertragen hat (sogenannte „vorweggenommene Erbfolgeregelungen“)
- Kaufverträge, mit denen die hilfebedürftige Person Grundvermögen an Kinder oder sonstige Dritte verkauft hat
- Übertragsverträge, Kaufverträge oder Testamente Dritter, in denen die hilfebedürftige Person mit Rechten bedacht wurde

Welche Rechte können dort festgelegt sein?

Die häufigsten Rechte, die in Verträgen eingeräumt werden, sind:

- Wohnrechte
- Pflegerechte
- Beköstigungsrechte
- Rentenrechte (Taschengeld) usw.

Warum fragt der Kreis Soest nach vertraglichen Ansprüchen?

Personen, die Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle verwertbaren Rechte einzusetzen, um ihren Hilfebedarf zu decken. Wenn vertraglich Begünstigte Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe benötigen, müssen sie also vorrangig die vertraglichen Ansprüche einsetzen, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Die hilfebedürftigen Personen haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld (Geldrente) für

- die eingeräumten Rechte, die sie durch die Pflegeheimaufnahme nicht mehr in Anspruch nehmen können bzw.
- die eingeräumten Rechte, die Dritte durch die Pflegeheimaufnahme der hilfebedürftigen Person nicht mehr persönlich erbringen können.

Die Geldrente ist monatlich durch die vertraglich Verpflichteten zu zahlen.

Das Sozialamt nimmt es den hilfebedürftigen Personen üblicherweise ab, die Ansprüche und damit die Rente geltend zu machen. Nach der Kostenzusicherung werden die Ansprüche auf eine Geldrente auf den Kreis Soest übergeleitet und gegenüber den Pflichtigen geltend gemacht (§ 14 Absatz 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen, § 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

Wie werden die vertraglichen Rechte bewertet?

- Grundsätzlich erlischt ein **Wohnrecht** durch eine Pflegeheimaufnahme nicht, es sei denn, der Übertrags- oder Kaufvertrag enthält eine entsprechende Regelung. Für ein Wohnrecht an einer abgeschlossenen Wohnung ist dann eine monatliche Geldrente zu zahlen, wenn die Pflichtigen einen Vorteil durch den Auszug der hilfebedürftigen Person erlangen. Dieses ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur dann der Fall, wenn die Wohnung der hilfebedürftigen Person nach einer Pflegeheimaufnahme vermietet wird. In diesen Fällen wird die erzielte Kaltmiete als Geldrente für das nicht mehr von der hilfebedürftigen Person in Anspruch genommene Wohnrecht gefordert.
- Für ein **persönliches Pflegerecht** wird kein Ausgleich gefordert. Eine Zahlung kann nur dann gefordert werden, wenn der Pflichtige laut Vertrag zur Übernahme von Sachleistungen, z.B. den Kosten eines Pflegedienstes, verpflichtet ist.
- Für ein **Beköstigungsrecht** wird ein monatlicher Ausgleich gefordert, der sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung richtet.
- **Rentenrechte** sind entsprechend den individuellen Vorgaben des Vertrags zu bemessen. Oftmals ist ein konkreter Betrag genannt, der gegebenenfalls aufgrund einer Index-Regelung angepasst werden muss.

Hinweis:

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Geldrente für vertragliche Ansprüche zu zahlen ist, kann zur Klärung eine Klage beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

Was passiert, wenn die Verpflichteten finanziell nicht in der Lage sind, die Geldrente zu zahlen?

Grundsätzlich können vertraglich Verpflichtete nicht darauf verweisen, dass ihr Einkommen für Rentenzahlungen zu gering ist. Schließlich haben sie sich per Vertrag zu den Leistungen verpflichtet und im Gegenzug oftmals Haus- und Grundvermögen erhalten.

Außerdem ist die hilfebedürftige Person auf diese Zahlungen angewiesen, um den Lebensunterhalt sicher stellen zu können, d.h. zum Beispiel die Heimpflegekosten zahlen zu können, und hat auch einen vertraglichen Anspruch hierauf.

Ist das Einkommen der vertraglich Verpflichteten aber nachweislich so gering, dass sie keine Geldrente als Ausgleich für die vertraglichen Rechte zahlen können, wird ihnen die Forderung gestundet und ein zinsloses Darlehen in Höhe der zu erwartenden (durchschnittlichen) Gesamtforderung angeboten. Dabei handelt es sich um eine Kulanzregelung des Kreises Soest. Vertraglich Verpflichtete sollen dadurch weiterhin in der Lage sein, vorrangig den eigenen Lebensunterhalt sicherstellen zu können.

Die Forderung wird auf diese Weise zunächst gestundet, jedoch ist als Sicherheit auf das zum Beispiel übertragene Haus eine Grundschuld zu Gunsten des Kreises Soest in gleicher Höhe einzutragen.

Die Rückzahlung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Verpflichteten selbst oder nach einem Eigentümerwechsel (z. B. durch Verkauf, Übergabe oder Erbschaft) direkt durch die neuen Eigentümer des Grundvermögens erfolgen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sozialhilfeträger, der die Sozialhilfeleistungen für die hilfebedürftige Person auszahlen würde, das heißt an das Sozialamt am Wohnort der vertraglich begünstigten Person vor der Pflegeheimaufnahme.